STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
Alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag - Verwaltung
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Landesamt für Steuern und Finanzen

- lt. Verteiler -

Referat 11

- im Hause -

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.
Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen
Katholisches Büro Sachsen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse in Sachsen und Thüringen
Unfallkasse Sachsen

- nachrichtlich per eMail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stefan Fischer

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4095
Telefax +49 351 564 4109

stefan.fischer@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-P 1510/29/20-2016/46832

Dresden,
5. Oktober 2016

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

Das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung wurde am 28. September 2016 vom Sächsischen Landtag beschlossen. Hierin sind Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016, eine lineare Erhöhung zum 1. Juli 2016 und der Wegfall der Strukturzulage zum 1. Januar 2017 geregelt.

Es ist vorgesehen, Beamte, Richter und Versorgungsempfänger unmittelbar nach Auszahlung der Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pförtnerdienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

bis 30. Juni 2016 durch ein Informationsschreiben des Landesamtes für Steuern und Finanzen über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes und die Berechnung der Nachzahlungen im jeweiligen Einzelfall zu informieren.

Zur Zahlung der im oben benannten Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden in den nachfolgenden Abschnitten I bis IV ergänzende Hinweise gegeben.

Abschnitt I
Allgemeine Auszahlungsanordnung

Das Landesamt für Steuern und Finanzen wird angewiesen, die Zahlung der sich nach den Abschnitten II und III ergebenden Bezüge wie folgt zu veranlassen:

1 Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen zum Zahltag Dezember 2016.

2 Um 2,61 Prozent linear erhöhte Dienst- und Anwärterbezüge sowie der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Empfänger von Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezügen rückwirkend zum 1. Juli 2016 zum Zahltag Januar 2017.

3 Wegfall der Strukturzulage nach § 45 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) ab dem 1. Januar 2017 zum Zahltag Januar 2017.

4 Bezüglich der Hinweistexte für die Bezügemitteilungen wird auf den Abschnitt IV verwiesen.

Abschnitt II
Umfang der Änderungen

1 **Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016**
(Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 sowie Artikel 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes)

1.1 Empfänger von Dienstbezügen

(Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 des Gesetzes)

1.1.1 Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Beamte und Richter erhalten Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 und für die Monate Januar bis Juni 2016 in Höhe jeweils festgelegter Prozentsätze der ihnen jeweils zustehenden Dienstbezüge aus einem Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich des SächsBesG. Als Anwärter/Referendar während dieses Nachzahlungszeitraumes verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Anwärterbezüge bleiben unberücksichtigt.

1.1.2 Für die Nachzahlungen gelten die folgenden Prozentsätze:

Zeitraum	Prozentsatz
für das Kalenderjahr 2011	2,53 Prozent
für das Kalenderjahr 2012	0,98 Prozent
für das Kalenderjahr 2013	2,16 Prozent
für das Kalenderjahr 2014	1,55 Prozent
für das Kalenderjahr 2015	1,28 Prozent
für die Monate Januar bis Juni 2016	2,05 Prozent

1.1.3 Die zustehenden Dienstbezüge sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung (bis zum 31. März 2014) sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung. Weitere Dienstbezüge oder sonstige Bezüge sind nicht zu berücksichtigen.

1.1.4 Eine Kürzung der in Nummer 1.1.3 benannten Dienstbezüge nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 8 SächsBesG bleibt unberücksichtigt.

1.1.5 Bei den zustehenden Dienstbezügen sind zu berücksichtigen:
- Einbehaltungen der Dienstbezüge während eines Disziplinarverfahrens,
- Stufenhemmungen,
- Kürzungen der Dienstbezüge aus Anlass einer Disziplinarmaßnahme,
- Kürzungen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 14 SächsBesG und
- Anrechnungen nach §§ 9a und 10 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach §§ 15 und 16 SächsBesG.

1.1.6 Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder begrenzten Dienstfähigkeit fließen die entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit verminderten Dienstbezüge in die Ermittlung der Nachzahlungen ein. Sofern bei begrenzter Dienstfähigkeit Dienstbezüge in Höhe der zustehenden Versorgungsbezüge gewährt werden, sind diese bei der Ermittlung der Nachzahlungen zugrunde zu legen, soweit sie die in Nummer 1.1.3 benannten Dienstbezüge ersetzen.

1.1.7 Sofern keine Dienstbezüge zustanden (z. B. Beurlaubung ohne Dienstbezüge) oder ein Beamten- bzw. Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen noch nicht oder nicht mehr bestand, sind auch für diese Nachzahlungszeiträume keine Dienstbezüge bei der Ermittlung der Nachzahlungen zu berücksichtigen.

So sind bei einer länderübergreifenden Versetzung im Nachzahlungszeitraum, z. B. vom Freistaat Bayern zum Freistaat Sachsen, nur die beim Freistaat Sachsen gewährten Dienstbezüge (Geltungsbereich des SächsBesG) einzubeziehen. Dies gilt entsprechend bei einer Versetzung aus der bzw. in die Bundesverwaltung. Bei einer Versetzung zwischen sächsischen Dienstherren im Nachzahlungszeitraum hat jeder Dienstherr die Nachzahlungen für die bei ihm geleisteten Zeiten zu leisten.

1.1.8 Bei Eintritt oder Versetzung eines Beamten oder Richters in den Ruhestand innerhalb des Nachzahlungszeitraums richten sich die Nachzahlungen für den Zeitraum bis zum Ruhestand nach den besoldungsrechtlichen Regelungen und

ab dem Ruhestand nach den versorgungsrechtlichen Regelungen (vgl. Nummer 1.2).

1.1.9 Die Nachzahlungen berechnen sich wie folgt:
Die monatlich zustehenden Dienstbezüge (Nummern 1.1.3 bis 1.1.8) werden für das jeweilige Kalenderjahr bzw. den Zeitraum Januar bis Juni 2016 kumuliert. Anschließend wird das kalenderjährlich bzw. für die Monate Januar bis Juni 2016 ermittelte Ergebnis mit dem in Nummer 1.1.2 jeweils dargestellten Prozentsatz multipliziert. Bei der Berechnung der Nachzahlungen für das jeweilige Kalenderjahr bzw. den Zeitraum Januar bis Juni 2016 ist entsprechend § 5 Absatz 5 SächsBesG zu runden. Die Nachzahlungen unterliegen nicht der Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG.

1.1.10 Durch die Nachzahlungen werden die Besoldungstabellen (Anlagen zum SächsBesG) nicht rückwirkend geändert. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise Ausgleichszulagen oder Zuschläge nicht neu zu berechnen sind, da sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

1.2 Versorgungsempfänger

(Artikel 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes)

1.2.1 Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 und für die Monate Januar bis Juni 2016 in Höhe jeweils festgelegter Prozentsätze auf die ihnen zustehenden Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen.

1.2.2 Für die Nachzahlungen der in Nummer 1.2.1 genannten Zeiträume gilt der in Nummer 1.1.2 zutreffende jeweilige Prozentsatz.

1.2.3 Die den Nachzahlungen zugrunde liegenden zustehenden Versorgungsbezüge beinhalten:

- die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- den individuell maßgebenden Ruhegehaltssatz einschließlich der vorübergehenden Erhöhung dessen zzgl. gezahlter Nachzahlungsbeträge aufgrund der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2005, Az.: 2 C 25/04, und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Oktober 2013, Az.: 2 A 585/11,
- die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung und der zugrunde liegenden Unterhaltsbeiträge,
- die anteilige Kürzung bei einem Zusammentreffen von Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenunterhaltsbeiträgen,
- eine zustehende Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 17c Absatz 3 SächsBesG in der am 31. März 2014 geltenden Fassung oder nach § 15 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) und
- zustehende kinderbezogene Familienzuschläge.

1.2.4 In die Berechnung der Nachzahlungen fließen die zustehenden Versorgungsbezüge vor Anwendung der

- §§ 53 bis 57 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung,
- §§ 17j bis 17l SächsBesG in der am 31. März 2014 geltenden Fassung oder
- §§ 72 bis 77 SächsBeamtVG

ein.

1.2.5 Liegen mehrere Ruhegehaltsansprüche eines Ruhestandsbeamten nebeneinander vor, gilt für die Berechnung der Nachzahlung als zustehender Versorgungsbezug der höchste zugrundeliegende Versorgungsbezug (§ 80a Absatz 1 Satz 2 SächsBeamtVG).

1.2.6 Eine disziplinarische Kürzung des Ruhegehalts nach § 5 Absatz 2 des Sächsischen Disziplinargesetzes ist zu berücksichtigen.

1.2.7 Kinder- und pflegebezogene Zuschläge, Einmalzahlungen bei allgemeinen Anpassungen, der Ausgleich bei besonderer Altersgrenze, einmalige Leistungen im Rahmen der Unfallfürsorge und der Unfallausgleich (§ 80a Absatz 3 Nummer 1 bis 5 SächsBeamtVG) erhöhen die für die Berechnung der Nachzahlungen zugrunde liegenden Versorgungsbezüge nicht.

1.2.8 Die Nachzahlungen berechnen sich wie folgt:
Die monatlich zustehenden Versorgungsbezüge (Nummern 1.2.3 bis 1.2.7) werden für das jeweilige Kalenderjahr bzw. den Zeitraum Januar bis Juni 2016 kumuliert. Anschließend wird das kalenderjährlich bzw. für die Monate Januar bis Juni 2016 ermittelte Ergebnis mit dem in Nummer 1.1.2 zutreffenden Prozentsatz multipliziert. Bei der Berechnung der Nachzahlungen für das jeweilige Kalenderjahr bzw. den Zeitraum Januar bis Juni 2016 ist entsprechend § 64 Absatz 9 SächsBeamtVG zu runden.

1.2.9 Die Nachzahlungen nach § 19a SächsBesG und nach § 80a Absatz 2 SächsBeamtVG unterliegen im Monat ihrer Auszahlung nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen der §§ 72 bis 79 SächsBeamtVG (§ 80a Absatz 4 SächsBeamtVG).

2 Lineare Erhöhung

(Artikel 1 Nummer 2 und 6 sowie Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes)

2.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen

(Artikel 1 Nummer 2 und 6 des Gesetzes)

2.1.1 Die Monatsbeträge der nachstehenden Bezüge sind gemäß Abschnitt I Nummer 2 rückwirkend zum 1. Juli 2016 wie folgt zu erhöhen:

2.1.1.1 Grundgehaltssätze, Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, Amtszulagen sowie die Ober- und Unter-

grenzen der Grundgehaltsspannen um 2,61 Prozent; die maßgeblichen Beträge ergeben sich aus den Anlagen 5 bis 8 und 10 des Anhangs zu Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes.

2.1.1.2 Anwärtergrundbeträge um 2,61 Prozent; die maßgeblichen Beträge ergeben sich aus der Anlage 9 des Anhangs zu Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes. Die Beträge eines daneben zu zahlenden Familienzuschlags ergeben sich aus der Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes.

2.1.1.3 Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen um 2,61 Prozent, soweit diese nach § 36 SächsBesG an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist.

2.1.2 Die lineare Erhöhung gilt entsprechend für die in § 90 SächsBesG genannten Bezügebestandteile.

2.2 Versorgungsempfänger
(Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes)

Für die Erhöhung der Versorgungsbezüge gilt Nummer 2.1 unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben:

2.2.1 Erhöht werden die in Nummer 2.1 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen (§ 80 Absatz 3 SächsBeamtVG).

2.2.2 Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden entsprechend § 80 Absatz 4 SächsBeamtVG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zum 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent erhöht.

2.2.3 Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis 30. Juni 1997 geltenden Fassung nahm gemäß § 69b Absatz 2 Satz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung

an der allgemeinen Erhöhung der Bezüge nicht teil. In dieser Form wird er durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt. Eine lineare Erhöhung erfolgt nicht.

2.2.4 Erhöht werden zum 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent die kinder- und pflegebezogenen Leistungen nach §§ 57 bis 60 SächsBeamtVG. Das betrifft insbesondere den Kindererziehungszuschlag, den Pflegezuschlag, deren vorübergehende Gewährung bzw. den Kinderzuschlag zum Witwengeld.

Nach § 82 Absatz 3 SächsBeamtVG sind auch die als festgesetzt geltenden Zuschläge nach § 50b oder § 50d Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung zum 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent zu erhöhen.

2.2.5 Eine Übersicht über die infolge der linearen Erhöhung zum 1. Juli 2016 neu geltenden Beträge der Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem SächsBeamtVG ist als Anlage beigefügt.

2.2.6 Die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9 des SächsBeamtVG sind anzuwenden.

3 Wegfall der Strukturzulage nach § 45 SächsBesG

(Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 sowie 6 des Gesetzes)

Zum 1. Januar 2017 wird § 45 SächsBesG aufgehoben. Damit entfällt für Beamte der Laufbahngruppe 1 in Ämtern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zu diesem Zeitpunkt die Strukturzulage in Höhe von 33,90 Euro monatlich.

Abschnitt III
Besondere Bereiche

1 Ausgleichs- und Überleitungszulagen

1.1 Eine nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung gezahlte Ausgleichszulage an am 1. April 2014 vorhandene

Versorgungsempfänger wird durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt. Es findet weiterhin keine Aufzehrung entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung statt (vgl. Begründung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, BT-Drs. 13/3994, S. 38).

1.2 Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) verringerten sich im aktiven Dienst bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Das galt nicht für Versorgungsempfänger. Deshalb war bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge die Überleitungszulage von demselben Zeitpunkt an als Bestandteil des Ruhegehalts anzupassen (vgl. Artikel 14 § 1 Absatz 1 Satz 4 des Reformgesetzes). Diese Überleitungszulagen werden durch § 82 Absatz 1 SächsBeamtVG fortgeführt und unterliegen der linearen Erhöhung um 2,61 Prozent zum 1. Juli 2016.

Abschnitt IV
Hinweistexte

1 Auf den Bezügemitteilungen für den Monat Dezember 2016 sind für Empfänger von Dienstbezügen und für Versorgungsempfänger folgende Hinweise anzubringen:

1.1 Empfänger von Dienstbezügen

„Nachzahlungen 2011 bis Juni 2016: Gewährung der Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 nach Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 28. September 2016.
Zur Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Gesetzes geht Ihnen in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben nebst tabellarischer Übersichten zu den ermittelten Nachzahlungen zu."

1.2 Versorgungsempfänger

„Nachzahlungen 2011 bis Juni 2016: Gewährung der Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 28. September 2016.
Zur Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Gesetzes geht Ihnen in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben nebst tabellarischer Übersichten zu den ermittelten Nachzahlungen zu."

2 Auf den Bezügemitteilungen für den Monat Januar 2017 sind für Empfänger von Dienst- und Anwärterbezügen sowie für Versorgungsempfänger folgende Hinweise anzubringen:

2.1 Empfänger von Dienst- oder Anwärterbezügen

„Bezügeerhöhung zum 1. Juli 2016: Zahlung der erhöhten Dienst- und Anwärterbezüge ab dem 1. Juli 2016 nach Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 28. September 2016."

2.2 Versorgungsempfänger

„Bezügeerhöhung zum 1. Juli 2016: Die angegebenen Beträge enthalten die Erhöhung der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab dem 1. Juli 2016 nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 28. September 2016."

2.3 Empfänger von Dienstbezügen der Laufbahngruppe 1, BesGr. A 2 bis A 9

„Wegfall der Strukturzulage zum 1. Januar 2017 aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 28. September 2016."

Die Ressorts werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

In Vertretung der Abteilungsleiterin

Anita Hartung
Referatsleiterin

Anlagen:
- Drucksache 6/5079 (Auszug Gesetzestext)
- Drucksache 6/6394 (Auszug Beschlussempfehlung)
- Übersicht zu den Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ab 1. Juli 2016 nach dem SächsBeamtVG

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

Verteiler:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
- Verwaltung -
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3, 04329 Leipzig
(2-fach)

Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Dresden, Referat 314
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden